



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

42. Jahrgang

ausgegeben am **04. August 2016**

Nummer **12**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 58 | Amtliche Bekanntmachung | 123 |
| | der im Monat Juli 2016 beim Bürgerservice der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | |
| 59 | Amtliche Bekanntmachung | 124 - 127 |
| | Zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch) | |

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 01.08.2016

Im Monat **Juli 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Jugendrad
2 Herrenräder
1 E-Bike
3 Schlüssel
6 Katzen
1 Hund
1 Zwergkaninchen
1 Holz-Dekorationsvogel
2 Fahrradtaschen
1 Geldbörse

Im Auftrag



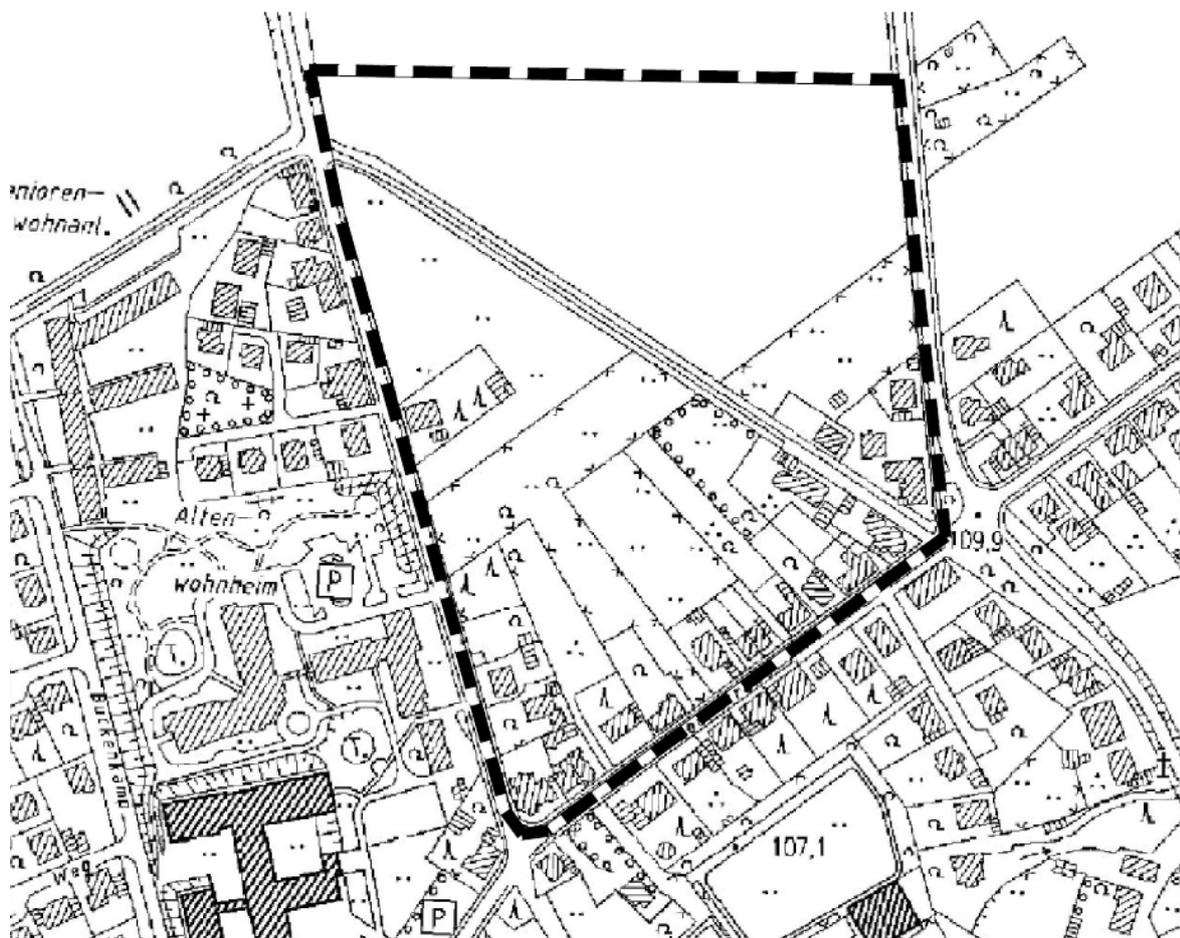
(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

Zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ (§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch)

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die zweite erneute und verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ vom 11.08.2016 bis einschließlich 24.08.2016 hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 befindet sich im Ortsteil Nottuln am nördlichen Ortsrand; er wird im Süden begrenzt durch die Hagenstraße, im Westen durch den Uphovener Weg und im Osten durch die Havixbecker Straße. Im Norden endet der Geltungsbereich innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ (ohne Maßstab)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet zu schaffen.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom **11.08.2016 bis einschließlich 24.08.2016** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso ausgelegt werden die wesentlichen, bereits vorliegenden Fachgutachten und umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen vor (insbesondere bezogen auf die Schutzgüter „Menschen“, „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“):

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung mit Umweltbericht; Gemeinde Nottuln und Ökoplan, Essen, Juni 2016	In der Begründung einschließlich Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Negative Auswirkungen bestehen insbesondere auf das Schutzgut Menschen (Lärmbelastung) sowie die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft (Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen).

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Fachgutachten, Artenschutzprüfung (ASP I und II) zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“, Ökoplan, Essen Juli 2015	Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II: Vorkommen der planungsrelevanten Arten nachgewiesen/zu erwarten: Kiebitz; Fledermausarten: Großer und Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine Bart-, Rauhaut-, Wasser- und Fransenfledermaus. Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen notwendig.
Fachgutachten, Ergänzung der Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan „Nottuln Nord“, Ökoplan, Essen, April 2016	Artenschutzrechtliche Prüfung: Erneute Prüfung des Kiebitz-sowie des Fledermausvorkommens ohne Befund; Entfall der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme für Kiebitze
Fachgutachten, Anpassung des Verkehrsmodells und Neuberechnung des Planfalls „P1 2025 neu“ im Zuge des künftigen Wohngebietes „Nottuln Nord“, SHP Ingenieure, Hannover, Januar 2016	Verkehrsuntersuchung: Berechnung der Verkehrsbelastungen im Umfeld des Baugebietes
Fachgutachten, Lärmschutzgutachten gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, März 2016	Immissionsschutz Verkehrslärm: Die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ werden in Teilen des Plangebietes überschritten
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Einbindung in das Fuß- und Radwegenetz
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Auswirkungen der geplanten Verkehrsanbindung über den Uphovener Weg
Stellungnahme: Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Sondierungen auf Kampfmittel in einem Teilbereich des Plangebietes notwendig
Stellungnahme: Bezirksregierung Münster (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf Neuabgrenzung Wasserschutzgebiet
Stellungnahme: Landwirtschaftskammer NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Hinweis auf die nordöstlich gelegene Tierhaltungsanlage
Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anforderungen an Straßenplanung und Flächen für den Lärmschutz
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Immissionsschutz: Hinweis auf Tierhaltungsanlagen im Umfeld. Untere Landschaftsbehörde: Hinweise auf Artenschutz, ggf. Ausgleichsanforderung Regenrückhaltebecken, „Landschaftsplan Baumberge Süd“
Stellungnahme: Landesbetrieb Straßen.NRW (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Anbindung an das Radwegenetz/die neue Ortsumgehung; Anforderungen an einen Lärmschutzwall an der L 874 (Havixbecker Straße)
Stellungnahme: Gemeindewerke Nottuln (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Anforderungen an Straßenplanung und Flächen für den Lärmschutz; Anmerkung zur Gestaltung von

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

	Grünanlagen sowie zur Regenwasserentwässerung.
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Grundwasser: Hinweis auf Beschränkungen bei der Eigenwasserversorgung und der Erdwärmenutzung Untere Landschaftsbehörde: Hinweise auf Artenschutz, Anforderungen Wallhecken
Stellungnahme: Landesbetrieb Straßen.NRW (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Anbindung an das Radwegenetz
Stellungnahme: Christphorus Kliniken (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Hinweis auf Lärmbelastung des Krankenhauses durch die Lage einer Zufahrt
Bürgerstellungnahme (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Hinweise auf ein zu niedrig angenommenes Verkehrsaufkommen und dadurch entstehende Lärmkonflikte
Stellungnahme: Kreis Coesfeld (§ 4 Abs. 2 BauGB) i.V.m.	Grundwasser: Hinweis auf Beschränkungen bei der Eigenwasserversorgung und der Erdwärmenutzung Untere Landschaftsbehörde: Hinweis zum Kompensationskonzept

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden können. Dabei handelt es sich um eine geänderte maximale Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens im nordwestlichen Planbereich sowie eine geänderte Festsetzung zur Zulässigkeit von Einfriedungen im südlichen Planbereich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 25.07.2016



Manuela Mahnke
Bürgermeisterin